

Schuldrecht BT – Geschäftsführung ohne Auftrag*

Kurzeinführung

Literatur

OTHMAR JAUERNIG, Bürgerliches Gesetzbuch – Kommentar. 11. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2004.

DIETER MEDICUS, Schuldrecht II – Besonderer Teil. 12. Auflage, München: Verlag C. H. Beck, 2004.

Inhaltsverzeichnis

A. Sinn und Zweck der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)	1
B. Tatbestand der „echten“ GoA	1
I. Geschäftsbesorgung	1
II. Fremdes Geschäft	1
1. Objektiv	1
2. Subjektiv	1
3. Auch-fremdes Geschäft	1
III. Fremdgeschäftsführungswille	1
1. Objektiv fremdes Geschäft	2
2. Objektiv neutrale Geschäfte	2
3. Nichtiger Vertrag	2
4. Irrtum über die Person des Geschäftsherrn	2
IV. Unechte GoA	2
1. Vemeintliche Eigengeschäftsführung, § 687 Abs. 1	2
2. Geschäftsanmaßung, § 687 Abs. 2	2
V. Ohne Auftrag	2
C. Rechtsfolgen der echten GoA	2
I. Berechtigte Geschäftsführung	2
1. Haftung, §§ 677, (280)	2
2. Aufwendungsersatz, §§ 683, 670	3
II. Unberechtigte Geschäftsführung	3
1. Haftung, § 678	3
2. Ansprüche	3

A. Sinn und Zweck der Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

Wird jemand im Geschäftskreis eines anderen tätig, ohne dass dies auf einem bestehenden Schuldverhältnis beruht, so ließen sich die Rechtsfolgen theoretisch auch über Delikts- und Bereicherungsrecht abwickeln. Will der Akteur jedoch ein Geschäft für den anderen führen, so erschienen die Rechtsfolgen jedoch dem Gesetzgeber nicht angemessen. Die Rechtsvorschriften der GoA wollen also zweierlei bewirken:

Unterstützt wird der fremdnützig Handelnde, indem die Rechtsstellung des rechtmäßigen Fremdgeschäftsführers gegenüber dem bloßen Bereicherungsgläubiger verstärkt wird.

Andererseits soll dem Geschäftsherrn (Rechtsinhaber) die Abwehr vor aufgedrängter Einmischung in Angelegenheiten des Geschäftsherrn durch Haftungsverschärfungen zulasten des unberechtigten Fremdgeschäftsführers ermöglicht werden.

B. Tatbestand der „echten“ GoA

Bei den Voraussetzungen (dem Tatbestand) unterscheidet man zwischen der „echten“ (bewussten fremdnützligen Fremdgeschäftsführung) und der „unechten“ (eigennützligen Geschäftsführung) GoA. Eine echte GoA setzt voraus, dass der Akteur („Geschäftsführer“, GF) ein Geschäft für einen anderen besorgt, ohne von ihm beauftragt oder sonst dazu berechtigt gewesen zu sein, § 677.

I. Geschäftsbesorgung

Der Begriff der Geschäftsbesorgung ist weit auszulegen. Darunter ist jede Tätigkeit zu verstehen, ob rechtsgeschäftlich oder nicht. Im Gegensatz zur früher h. M. wird heute keine Geschäftsfähigkeit des Geschäftsführers gefordert und auch die §§ 107 ff. kommen nicht zur Anwendung, da der minderjährige GF durch § 682 ausreichend geschützt ist.

II. Fremdes Geschäft

1. Objektiv

Ob ein Geschäft fremd ist, bestimmt sich zunächst objektiv nach dem Rechtskreis (oder Sorgebereich), in den das Geschäft seinem Inhalt nach fällt. Eine Zuweisung zu einem Rechtskreis trifft etwa § 903 für das Eigentum, so dass Geschäfte, die fremdes Eigentum berühren, für den GF fremd sind. Ähnliche Zuweisungen enthalten etwa Art. 6 Abs. 2 GG iVm. § 1626 BGB für das Sorgerecht am Kind und Art. 2 Abs. 2 GG für den eigenen Körper.

2. Subjektiv

Lässt das Geschäft sich objektiv keinem Rechtskreis zuordnen (sog. „objektiv neutrales Geschäft“), muss subjektiv nach dem Fremdgeschäftsführungswillen bestimmt werden, ob das Geschäft als fremdes einzuordnen ist.

3. Auch-fremdes Geschäft

Ein umstrittenes Problemfeld ist das „auch fremde Geschäft“. Hier wird der Handelnde in einer Weise tätig, die sowohl seinem als auch einem fremden Rechtskreis nützt. Während die Rechtsprechung davon ausgeht, dass auch solche Geschäfte als fremd einzuordnen sind, fürchten Stimmen in der Literatur die Umgehung von Voraussetzungen der eigentlich anzuwendenden Rechtsvorschriften (besonders des Deliktsrechts mit der Voraussetzung des Verschuldens).

III. Fremdgeschäftsführungswille

Der eigentliche Schwerpunkt der Einordnung zur „echten“ GoA findet bei der Frage statt, ob der Geschäftsführer das Geschäft fremdnützig führen wollte.

* §§ ohne Gesetzesbezeichnung sind solche des BGB. Erstellt mit einem L^AT_EX 2_ε-Textsatzsystem unter Mac OS X. Homepage: <http://www.peterfelixschuster.de/jura.htm>

1. Objektiv fremdes Geschäft

Bestimmt der Rechtskreis schon objektiv, dass das Geschäft fremd ist, wird der FGW vermutet, kann aber widerlegt werden, wenn der Handelnde das Geschäft eigennützig führen wollte. Das gilt nach der Rechtsprechung auch für die auch-fremden Geschäfte.

2. Objektiv neutrale Geschäfte

Gelingt keine Bestimmung anhand des Rechtskreises, entscheidet der Wille des Handelnden. Hier muss tatsächlich geprüft werden, ob der Handelnde das Geschäft für sich oder für einen anderen führen wollte.

3. Nichtigter Vertrag

Handlungen zur Erfüllung eines vermeintlich bestehenden Schuldverhältnisses, das aber – etwa wegen Nichtigkeit des Vertrags – in Wahrheit nicht wirksam ist, sind keine Geschäfte „für einen anderen“. Hier wird der (vermeintliche) Schuldner für sich selbst tätig: Er will von der Verbindlichkeit frei werden. Solche Fälle sind nach Bereicherungsrecht zu entscheiden.

4. Irrtum über die Person des Geschäftsherrn

Irrt der Geschäftsführer darüber, für welchen anderen er tätig wird, so spielt dies nach § 687 keine Rolle. Die Handlung gilt als Geschäftsführung für denjenigen, dem sie tatsächlich zugute kommt.

IV. Unechte GoA



Als „unechte“ GoA bezeichnet man Fälle, in denen der Fremdgeschäftsführungswille fehlt. Dabei handelt sich nicht um Unterfälle der GoA, sondern um gar keine GoA.

1. Vemeintliche Eigengeschäftsführung, § 687 Abs. 1

(irrtümliche Fremdgeschäftsführung) Für diese halten die §§ 677 ff. keine Regelung bereit, vielmehr gelten die allgemeinen Regeln des Delikts- und Bereicherungsrechts. Der Handelnde glaubt, er agiere im eigenen Rechtskreis. Geht es um eine fremde Sache, ist immer auch an das EBV als Sonderfall der eigennützigigen Geschäftsführung im fremden Rechtskreis zu denken.

2. Geschäftsanmaßung, § 687 Abs. 2

(bewusste eigennützigige Geschäftsführung) Obwohl er weiß, dass er sich im fremden Rechtskreis bewegt, will der Handelnde eigennützig tätig sein.

V. Ohne Auftrag

Der Handelnde muss handeln, ohne dazu beauftragt oder auf andere Weise berechtigt zu sein. Die Berechtigung zu Handeln folgt meist aus der Verpflichtung dem Geschäftsherrn gegenüber. So schließen entgegen der Bezeichnung

als GoA nicht nur der Auftrag, sondern jede Verpflichtung zum Handeln dem Geschäftsherrn gegenüber die GoA aus. Das sind nicht nur vertragliche Pflichten, sondern können auch gesetzlich festgelegte sein, wie etwa die elterliche Sorge.

C. Rechtsfolgen der echten GoA

Die Rechtsfolgen der (echten) GoA sind keinesfalls einheitlich. Man unterscheidet hier vielmehr zwischen denen der „berechtigten“ und denen der „unberechtigten“ GoA. Während die Unterscheidung echte/unechte GoA auf Seiten des Geschäftsführers stattfand, interessiert hier der Wille desjenigen, der mit dem Geschäft „beglückt“ werden soll: des Geschäftsherrn.

I. Berechtigte Geschäftsführung

Nur wenn das Handeln des Geschäftsführers dem *wirklichen* oder *mutmaßlichen Willen* oder dem *Interesse* des Geschäftsherrn entspricht, ist die GoA berechtigt. Niemand soll sich ohne weiteres zum Gläubiger eines anderen machen können oder auch in dessen Rechtskreis eindringen können.

Abzustellen ist dazu vorrangig auf den *wirklichen Willen*, den der Geschäftsherr im Moment der Geschäftsführung (oder bereits zuvor) hatte („Hach, es wäre nicht schlecht, wenn jetzt jemand mein Haus retten könnte“). Zum Vertragsschluss fehlte also nur noch die Kommunikation zwischen den beiden Parteien. Bei nicht voll Geschäftsfähigen kommt es hier auf den Willen der gesetzlichen Vertreter an, § 682.

Ähnlich streng ist auch der *mutmaßliche Wille* zu bestimmen. So kommt es etwa nicht darauf an, was der Geschäftsführer bei Aufnahme der Tätigkeit erkennen konnte, sondern was der wirkliche (!) Geschäftsherr in dem Moment (hätte man ihn dann tatsächlich gefragt) wirklich gewollt hätte. Der Geschäftsherr soll davor geschützt werden, dass jemand ungefragt in seinen Rechtskreis eindringt, auch wenn es dieser „nur gut gemeint“ hat. Eine Bestimmung des mutmaßlichen Willens kommt nur in Betracht, wenn kein wirklicher Wille festzustellen ist.

Erst, wenn weder der wirkliche noch der mutmaßliche Wille bestimmbar ist, darf auf das Interesse abgestellt werden, das dann objektiv bestimmt wird. Nur wenn die Geschäftsführung zur Erfüllung einer objektiven Pflicht des Geschäftsherrn erforderlich ist und diese im öffentlichen Interesse liegt, darf auch gegen den erklärten Willen des Geschäftsherrn gehandelt werden, § 679 (ggf. iVm. § 683 S. 2).

1. Haftung, §§ 677, (280)

Da das Handeln „quasi“ auf vertraglicher Grundlage stattfindet (es fehlt im Prinzip nur das kommunikative Element), ist auch die Haftung an die vertragliche angelehnt (§ 280). Gehaftet wird für Vorsatz und jede Fahrlässigkeit. Liegt eine Geschäftsführung zur Gefahrenabwehr vor, so haftet der Geschäftsführer nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, § 680.

2. Aufwendungsersatz, §§ 683, 670

Bezüglich der Ansprüche des Geschäftsführers gegen den Geschäftsherrn verweist der § 683 auf das Auftragsrecht. Hier ist insbesondere der Aufwendungsersatzanspruch des § 670 von Interesse. Aufwendungen im Sinne dieser Vorschrift sind alle freiwillig erbrachten Vermögensopfer. Sie sind vom Schaden, der unfreiwillig erlittenen Vermögenseinbuße abzugrenzen. Was im Prinzip einfach ist, gestaltet sich insbesondere schwer, wenn der Geschäftsführer, insbesondere der Nothelfer, bewusst ein Risiko eingeht, um die Gefahr zu bannen: Er sprintet etwa von Dornenestrüppen gesäumte Uferböschung hinab, um ein Kind aus den Fluten des reißenden Flusses vor dem Ertrinken zu retten, wobei ihm die Kleidung zerreißt und er sich Wunden zuzieht. Hier sieht man alle Einbußen, die durch Erhöhung des Risikos über das normale Lebensrisiko, die man bewusst auf sich nimmt, als Aufwendungen an. Nicht ersatzfähig sind dagegen Schäden aus normalem Lebensrisiko (Verkehrsunfall beim Versuch zu einem brennenden Haus zu fahren, um es zu löschen).

II. Unberechtigte Geschäftsführung

Jede Geschäftsführung, die unter keinem der o. g. Gesichtspunkte berechtigt ist, gilt als unberechtigte GoA.

1. Haftung, § 678

Der Geschäftsführer haftet für alle aus der Geschäftsführung entstandenen Schäden, auch wenn sie (als solche) nicht verschuldet sind. Haftungsgrund ist allein die verschuldete Aufnahme der Geschäftsführung, § 678. Liegt ein Handeln zur Gefahrenabwehr vor, hilft die h. M.¹ dem Geschäftsführer, indem sie auch hier den § 680 anwendet, der eigentlich nur die „Ausführungshaftung“ regelt. Der Geschäftsführer haftet dann nicht, wenn er leicht fahrlässig animmt, er handle mit dem Willen des Geschäftsherrn. Der Grund für diese Erleichterung: in Gefahrensituationen soll der Nothelfer nicht viel Zeit damit verlieren, seine Berechtigung zu erforschen (aus Angst vor Haftung) und damit eventuell jede Bemühung zu spät kommen zu lassen.

2. Ansprüche

Bei unberechtigter Geschäftsführung muss der Geschäftsherr nicht die Aufwendungen ersetzen, sondern nur nach Bereicherungsrecht herausgeben, was er durch die Geschäftsführung des GF erlangt hat. Unter Umständen bekommt der Geschäftsführer also gar nichts, weil sich der Geschäftsherr auf Entreicherung (§ 818 Abs. 3) berufen kann, wenn die Geschäftsführung sein Vermögen nicht vergrößert hat.

MEDICUS, SBT §§ 123, 124.

¹ JAUERNIG–Mansel, BGB § 680 Rz. 1.